9100018353486

BAG-Geschäftsstelle/ Verein zur Förderung der Frauenpolitik in Deutschland e.V. Weydingerstraße 14-16 10178 Berlin



Schwerin, 23. November 2021

Sehr geehrte Frau Bundesvorsitzende Steylaers,

für Ihr Schreiben vom 22. September 2021, in dem Sie mich über die Flensburger Erklärung und die Beschlüsse der 26. Bundeskonferenz informieren und mich um eine Antwort hinsichtlich der Umsetzung Ihrer Forderungen zu den Themen "Digitalisierung" und "Zeitbudget Gleichstellungsbeauftragte" durch die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern bitten, danke ich Ihnen.

Es ist vollkommen unstrittig, dass die Digitalisierung Einzug in unseren Alltag genommen hat. Sie beeinflusst, wie wir kommunizieren, wie wir arbeiten, wie wir gesellschaftlich zusammenleben. Allerdings gehört zur Wahrheit auch, dass digitale Entwicklungen nicht von Natur aus gerecht und fair sind. Vor diesem Hintergrund hat der Dritte Gleichstellungsbericht "Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten" festgestellt: Der digitale Wandel muss von Frauen und Männern gleichermaßen gestaltet werden.

Wie Sie sicher wissen, ist Mecklenburg-Vorpommern in diesem Jahr das Vorsitzland der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK). Als Vorsitzende war es der Ministerin für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern wichtig, dass die Ergebnisse des Dritten Gleichstellungsberichtes sowohl auf der Vorkonferenz im April 2021 als auch auf der Hauptkonferenz im Juni 2021 vorgestellt und diskutiert wurden. Die Digitalisierung bietet vielfältige neue Möglichkeiten für die Gesellschaft. Dabei muss der Wandel allerdings so gestaltet werden, dass alle Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht die gleichen Chancen haben, sich zu verwirklichen.

Im Ergebnis hat die GFMK die Einrichtung einer Arbeitsgruppe "Digitalisierung" beschlossen. Die Arbeitsgruppe hat die Aufgabe, Digitalisierungsprozesse in Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft, einschlägige gesetzliche Initiativen unter gleichstellungspolitischen Gesichtspunkten sowie die Umsetzung der im Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung geforderten Maßnahmen zu bewerten und zu begleiten, außerdem anlassbezogene Beschlussvorlagen für die GFMK zu erarbeiten. Mecklenburg-Vorpommern wird in der Arbeitsgruppe mitarbeiten und prüfen, inwieweit die dort besprochenen Inhalte auch in das Handeln der Landesregierung einfließen können.

Darüber hinaus ist das Thema Chancen und Teilhabe von Frauen im Zuge der Digitalisierung in vielen unterschiedlichen Aktivitäten der Landesregierung präsent. So waren zum Beispiel "Frauenpower" und "digitale Teilhabe" zwei Programmpunkte beim größten Digitalkongress des Landes Mecklenburg-Vorpommern, dem "NØRD 2021".

Ein anderes Beispiel ist das neue Digitalisierungsprogramm für die Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern, in dem die Weiterbildung der Beschäftigten und die Vermittlung von digitalen Kompetenzen wesentliche Bestandteile sind und das in Verbindung mit dem erklärten Ziel der Landesregierung, für eine starke Repräsentanz von Frauen in der Wissenschaft und in den Führungspositionen der Hochschulen einzutreten, die Karrierewege der Studentinnen und Wissenschaftlerinnen in Lehre und Forschung deutlich voranbringt.

In der digitalen Welt ist Medienkompetenz eine unverzichtbare Schlüsselqualifikation. Um möglichst viele Menschen zu erreichen und gerade auch den Rückstand der Frauen beim Digital-Index aufzuholen, ihr Interesse am Thema Digitalisierung zu steigern, werden wir über ein Landesmedienkompetenzzentrum die digitalen Kompetenzen entlang der Bildungskette noch besser als bisher entwickeln.

Den Beschluss zu Zeitbudgets für die externe Arbeit von Gleichstellungsbeauftragten betreffend, stellt sich die Situation in Mecklenburg-Vorpommern wie folgt dar:

Die Stellung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten wird in unserem Land durch die Kommunalverfassung (§ 41 KV M-V für Gemeinden, § 118 KV M-V für Landkreise) und die Hauptsatzungen der Gemeinden, Ämter und Landkreise geregelt.

Die §§ 41 und 118 KV M-V stellen grundsätzlich fest, dass die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern auch eine Aufgabe der kommunalen Ebene ist. Sie wirkt dementsprechend an der Erfüllung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Absatz 2 GG mit. Dafür werden in den Landkreisen und Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellt. Im Rahmen dieser hauptamtlichen Tätigkeit arbeiten die Gleichstellungsbeauftragten weisungsfrei.

Mit Blick auf mögliche Aufgaben zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Absatz 2 GG gibt es keine Festlegungen innerhalb der Kommunalverfassung M-V. Damit können die Gleichstellungsbeauftragten ihre Arbeitsaufgaben eigenständig definieren. Dies gilt sowohl für die notwendigen Aufgaben nach innen, z. B. im Bereich Personal, als auch für die Mitwirkung nach außen, in die Zivilgesellschaft hinein. Es obliegt an dieser Stelle allein der Gleichstellungsbeauftragten, zu welchem Zeitpunkt sie welche Aufgaben prioritär bearbeitet. Diese Eigenständigkeit bei der Aufgabenfindung und -bearbeitung wird in Mecklenburg-Vorpommern als förderlich für die Gleichstellungsarbeit angesehen.

Ich danke den engagierten Frauen in der Bundesarbeitsgemeinschaft für ihre Arbeit und wünsche Ihnen, Frau Steylaers, und Ihren Mitstreiterinnen weiterhin viel Kraft und Erfolg.

Mit den besten Grüßen

france I ducis

Manuela Schwesig